

G 3.1.2 Hinweis für die Pfarrämter über die Betreuung von Inhaftierten und Entlassenen**G 3.1.2**

Im Hinblick auf die Seelsorge an Strafgefangenen empfiehlt die Bischofskonferenz allen Seelsorgern und allen Gemeinden folgende Maßnahmen:

Erhält eine Pfarrei Kenntnis von der Inhaftierung eines Gemeindemitgliedes, übernimmt sie die Betreuung des Gefangenen, die auf folgende Weise geschehen kann:

1. Verbindung mit dem Gefangenen durch Briefwechsel oder Besuch.
2. Übersendung der Kirchenzeitung, des Pfarrbriefes und anderer Informationen aus dem Leben der Pfarrei.
3. Betreuung und Beratung der Angehörigen in Verbindung mit dem Sozialamt und der Ortscaritas.
4. Hilfe zur Bereinigung von Spannungen zwischen dem Gefangenen und seinen Angehörigen, Hilfe zur Aussöhnung in Ehe und Familie.
5. Hilfe bei der Entlassungsvorbereitung (Arbeit und Unterkunft) in Zusammenarbeit mit dem Anstaltsseelsorger und anderen Vereinigungen der Straffälligenhilfe.
6. Hilfe nach der Entlassung durch Hausbesuch und Beratung bei auftretenden Schwierigkeiten.
7. Kontaktaufnahme zu den Strafanstalten durch katholische Gruppen und Organisationen (Gesprächsrunden, Fortbildungskurse).

Nach neuesten Erkenntnissen ist die Kriminalität weitgehend das Ergebnis einer gestörten Kindheit. Darum muß als prophylaktische Maßnahme gegen die Kriminalität die Sorge der Pfarreien gerade den gefährdeten Ehen und Familien sowie einer gediegenen Vorbereitung auf die Ehe gelten.

(Abl. 1973 S. 374)